

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 (BGBl. I S. 959, 965) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	
<p>§ 5 Öffnungszeiten, Schließung</p> <p>Die Kindertagesstätten sind geschlossen:</p> <p>a) nach näherer Bestimmung der Stadt Frankenthal, während der Sommerferien längstens 3 Wochen und den Weihnachtsschulferien des Landes Rheinland-Pfalz längstens 1 Woche,</p> <p>b) jährlich an zwei Konzeptionstagen,</p> <p>c) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,</p> <p>d) aus anderen Gründen.</p> <p>Bei der Schließung der Einrichtungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen</p>	<p>§ 5 Öffnungszeiten, Schließung</p> <p>Die Kindertagesstätten sind geschlossen:</p> <p>a) nach näherer Bestimmung der Stadt Frankenthal, während der Sommerferien längstens 3 Wochen und den Weihnachtsschulferien des Landes Rheinland-Pfalz längstens 1 Woche,</p> <p>b) jährlich an zwei Konzeptionstagen,</p> <p>c) am Tag vor den Feiertagen Christi Himmelfahrt und Fronleichnam,</p> <p>d) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,</p> <p>e) aus anderen Gründen.</p>	<p>Zwei zusätzliche Schließtage wurden neu aufgenommen, dies betrifft die beiden Brückentage vor den Feiertagen Christi Himmelfahrt und Fronleichnam. Mit dem nach wie vor herrschenden Fachkräftemangel, welcher sich auch in den Frankenthaler Kindertagesstätten bemerkbar macht, kann es sehr schnell zu einer Unterbesetzung aufgrund kurzfristiger Ausfälle, Abgeltung von Urlaubsansprüchen etc. in den Kindertagesstätten kommen. Planbare Fehlitage (wie Urlaub, Fortbildungen etc.) werden grundsätzlich so gelegt, dass der laufende Kitabetrieb nicht eingeschränkt werden muss. Kommen jedoch neben einer geplanten</p>

<p>Regelungen (SGB VIII und KiTaG) zu beachten.</p>	<p>Bei der Schließung der Einrichtungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (SGB VIII und KiTaG) zu beachten.</p>	<p>Abwesenheit (bspw. Urlaub) weitere kurzfristige Ausfälle hinzu (bspw. Krankheit) kann es zu sehr kurzfristigen Kürzungen der Betreuungszeit kommen. Aufgrund des erhöhten Urlaubsanspruches ab dem Jahr 2023, oftmals übertragener Urlaub aus Vorjahren sowie einigen Überstunden sind planbare Schließtage für den laufenden Kindergartenbetrieb besser umzusetzen und Eltern können sich hierauf bereits langfristig einstellen. In einem Kalenderjahr gibt es somit 24 Schließtage, an denen grundsätzlich keine Betreuung stattfindet. Jedoch wird für die Sommerferienzeit (15 Schließtage) eine Notbetreuung in anderen Einrichtungen für berufstätige Eltern angeboten.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS-) vom 08. Juli 1992 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2021 tritt mit Ablauf zum 31.12.2021 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS-) vom 08. Juli 1992 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2021 tritt mit Ablauf zum 31.12.2022 außer Kraft.</p>	